Die Oberbürgermeisterin



Vorlage Vorlage-Nr: FB 32/0005/WP18-1

Federführende Dienststelle: Status: öffentlich

FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Beteiligte Dienststelle/n:

Datum: 04.04.2022
Verfasser/in: FB 32

Spielhallen - Erlaubnisgenehmigung nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021

Ziele: Klimarelevanz

keine

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit26.04.2022Kinder- und JugendausschussKenntnisnahme28.04.2022Ausschuss für Schule und WeiterbildungKenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	Х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig	
Х				
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:				
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar	

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
х			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die CO₂-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

	vollständig
	überwiegend (50% - 99%)
	teilweise (1% - 49 %)

Vorlage **FB 32/0005/WP18-1** der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 06.04.2022 Seite: 3/6

nicht
nicht bekannt

Erläuterungen:

In der Ratssitzung vom 30.03.2022 wurde interfraktionell die Bitte geäußert, die nun für Spielhallen zu erteilenden Erlaubnisse nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 hinsichtlich der kinder- und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen darzulegen.

Derzeit werden in Aachen an den folgenden 20 Standorten noch insgesamt 27 Spielhallen betrieben:

Adalbertsteinweg 37 Adalbertsteinweg 156 Adalbertsteinweg 245 Borngasse 3 Großkölnstraße 53 (2 Spielhallen) Hein-Janssen-Str. 2 Heinrichsallee 2 Jakobstraße 122/124 Jülicher Straße 138 Kaiserplatz 1 Löhergraben 29 Mefferdatisstraße 8 Peterstraße 32/32 (3 Spielhallen) Peterstraße 44 Peterstraße 50/52 (3 Spielhallen) Peterstraße 56 Peterstraße 70 (3 Spielhallen) Schumacherstraße 19/21 Von-Coels- Straße 46 Zeppelinstraße 58a

wobei die beiden letztgenannten im beigefügten Plan nicht aufgeführt wurden, da sie außerhalb des Innenstadtgebietes liegen.

Für sämtliche Bestandsspielhallen wurde ein Antrag auf Erteilung der glücksspielrechtlich erforderlichen Erlaubnis ab dem 01.07.2021 gestellt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist die Erlaubnis zu erteilen und auf eine Dauer von längstens sieben Jahre zu befristen. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Übergangsregelung gelten durch die Antragsstellung alle seinerzeit bis zum 30.06.2021 befristeten Erlaubnisse bis zur Entscheidung über die nunmehr eingereichten Anträge, längstens jedoch bis zum 30.06.2022, fort.

Die Spielhalle soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV NRW nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von 350 Metern zu Grunde gelegt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die allermeisten Spielhallenstandorte sich im Innenstadtbereich befinden, kann davon ausgegangen werden, dass nahezu jede Spielehalle von der genannten Abstandsproblematik betroffen ist.

Vorlage **FB 32/0005/WP18-1** der Stadt Aachen

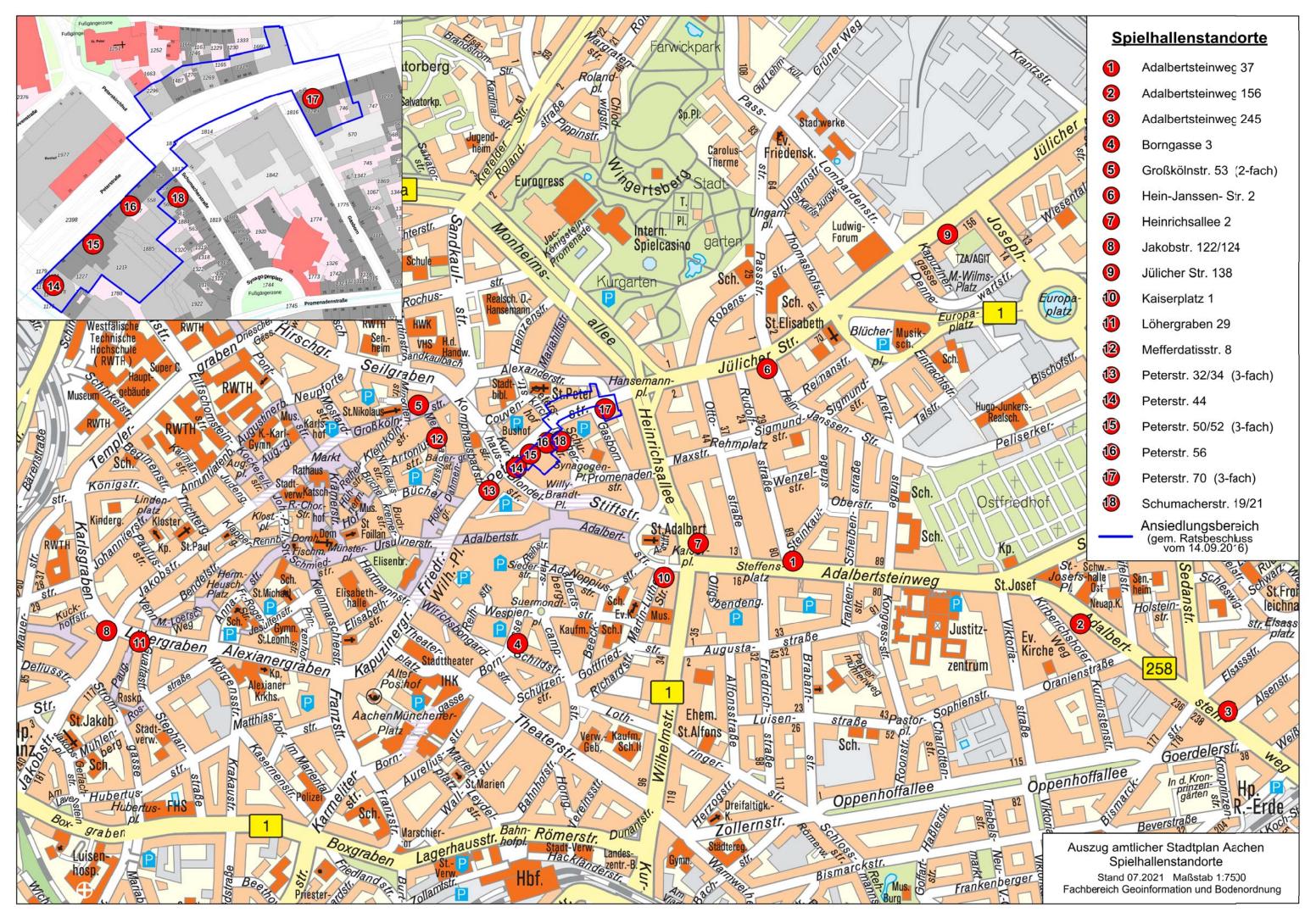
Ausdruck vom: 06.04.2022 Seite: 5/6

Hierzu bestimmt jedoch § 18 Abs. 1 AG GlüStV NRW, dass diese Abstandsregelung nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen gilt, für die eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erteilt worden ist. Diesem Bestandsschutz unterliegen sämtliche oben genannten Spielhallen in Aachen, so dass der Verwaltung diesbezüglich kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Unter der Voraussetzung, dass alle übrigen Anforderungen erfüllt werden, besteht somit für die Antragssteller*innen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle.

Im Verhältnis der beiden Spielhallenstandorte Löhergraben 29 und Jakobstraße 122/124 besteht neben der vorgenannten Abstandsproblematik auch untereinander eine derartige Problematik. Nach § 16 Abs. 3 und 4 AG GlüStV 2021 soll ein Mindestabstand von 350 Metern bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Mindestabstand vom 100 Metern zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden. Da der Mindestabstand zwischen den beiden Standorten lediglich 73 Meter beträgt, ist hier ein Auswahlverfahren durchzuführen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes wird als ein Entscheidungskriterium die Abstandsregelung zu Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen im Rahmen dieser von der Verwaltung noch durchzuführenden Auswahlentscheidung selbstverständlich mit einbezogen.

Anlage/n:

- Plan Spielhallenstandorte



7 von 7 in Zusammenstellung